



Stellungnahme des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus

Vorlagen Nr. StVV	OB-003/09
Beratungsgegenstand	„Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cottbus - Gestaltung einer zunehmend barrierefreien Stadt“

Verteiler:	
☒ Einreicher: ☒ Haushalt und Finanzen ☒ Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen ☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr ☒ Bildung, Schule, Sport und Kultur ☒ Soziales, Gleichstellung, Rechte der Minderh.	☒ Umwelt ☒ Jugendhilfeausschuss ☒ Hauptausschuss ☒ Ortsbeiräte ☒ Seniorenbeirat, Fahrgastbeirat

Bemerkungen/Empfehlungen:
Der BHBR erhielt am 01.11.2011 den Masterplan zur Stellungnahme und erarbeitete diese. (siehe Chronik) Am 29.11.2011 wurde der BHBR in Kenntnis gesetzt, dass der bereits übergebene Masterplan innerhalb der Verwaltung nun als „Bericht zur Beschlussrealisierung“ betitelt wird. Generell stellt der BHBR fest, dass die Zuarbeiten der Fachbereiche der Stadtverwaltung auch nach mehrfacher Abfrage mehrheitlich Ist-Zustände und realisierte Aufgaben aufzeigen. Der BHBR vermisst hierbei das Benennen von konkreten Maßnahmen mit Unterlegung der benötigten finanziellen Mittel und weiterer Rahmenbedingungen. Der BHBR fordert die Beschlussinhalte planerisch in zukünftigen Beschlussdokumenten und Fortschreibungen von Beschlüssen der Stadt zu verankern und entsprechende Mittel in den Haushalt einzustellen. Legende: BHBR = Behindertenbeirat der Stadt Cottbus(gesamt); FG Chgl. = Fachgruppe Chancengleichheit des BHBR; FG MoBa = FG Mobilität und Bauen des BHBR; FG ÖA = FG Öffentlichkeitsarbeit des BHBR; FG BC = FG Barrierefreies Cottbus des BHBR

Cottbus, den 13.12.2011

 Unterschrift / Stempel

**Zeitchronik zur Erarbeitung und dem Beschluss der
Stellungnahme des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus:**

- .10.2009** Beschluss OB-003/09 durch Stadtverordnetenversammlung
- .11.2009** 1. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
- .02.2010** 2. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
- .03.2010** 3. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
- .04.2010** Kurzinfo BHBA zur Erstellung des Maßnahmenkatalogs auf der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
- .07.2010** 4. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
- .08.2010** Zusammenfassung der eingegangenen Zuarbeiten zu Maßnahmen der Stadtverwaltung und Zusammenführung zum Masterplan
- .09.2010** Übergabe des Masterplanes zur Stellungnahme an den Behindertenbeirat der Stadt Cottbus
- .04.2011** Fertigstellung der Stellungnahme des BHBR und Abstimmung mit der BHBA
- .06.2011** 5. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
- .10.2011** Rücknahme der 1. Stellungnahme durch den BHBR auf Grund der noch nicht abgeschlossen und geänderten Zuarbeiten zum Masterplan (Beschluss dazu in der Sitzung des BHBR im Oktober 2011)
- .10.2011** 6. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
- .11.2011** Übergabe des Masterplanes mit dem Endstand der Verwaltung an den BHBR zur Stellungnahme
- .11.2011** Erarbeitung der Stellungnahme in den einzelnen Fachgruppen des BHBR und Abstimmung im Leitungsgremium
- .12.2011** Beschluss zur Stellungnahme zum Masterplan in der Beiratssitzung am 13.12.2011 und Veröffentlichung der Stellungnahme inkl. Masterplan

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

1. Chancengleichheit für Kinder mit Behinderungen - Einrichtungen der Frühförderung und Kindertagesbetreuung

→ Frühförderung

Aufgabenstellung laut Beschluss	Realisierung/Erfüllung durch welche Maßnahmen	Umsetzungs- zeitraum	Zuständigkeit
1.1 Sicherung der Frühförderung von den FB der STVW im Rahmen der Zuständigkeiten	- therapeutische, heilpädagogische oder Komplexleistung werden im Sozial-Pädiatrischen Zentrum, in der Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle, in Integrations-KITA's, in häuslicher oder ambulanter Frühförderung in Regelkindertagesstätten erbracht - Gewährung therapeutischer und heilpädagogischer Leistungen gem. gesetzlicher Vorgaben mit Hinweis auf das persönliche Budget; Sicherung der sozialplanerischen Aspekte in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger FG-Chgl. → Es ist festzustellen, dass die Komplexleistungen nach §2 Frühförderverordnung / §30 SGB IX nur im Sozial-Pädiatrischen Zentrum erbracht werden. Wir empfehlen, die Bedarfe von trägerübergreifender Leistungserbringung gemeinsam zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern, auch zur Sicherung der sozialplanerischen Aspekte zu erfassen und entsprechende Handlungsfelder abzuleiten. - Sicherung aller sozialhilferechtlichen Leistungen; Gewährleistung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Rahmen der gesetzlich geregelten Zuständigkeiten - zeitnahe Bearbeitung der Anträge, Sicherung der Frühförderung u. Aufnahme von Kindern in Integrations-KITA's oder in Regelkindertagesstätten bzw. in der Häuslichkeit	laufend	FB Gesundheit FB Soziales
1.2 Leistungen der interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstelle werden in Trägerschaft der Kommune erbracht	- für therapeutische Leistungen sind i. d. R. die Krankenkassen zuständig - die häusliche bzw. ambulante/mobile Frühförderung sowie die heilpädagogische Förderung in teilstationären Integrationskindertagesstätten fällt in die Zuständigkeit des Sozial- oder Jugendhilfeträgers - Komplexleistungen der Frühförderung werden im SPZ, angegliedert im CTK, erbracht FG-Chgl. → Das aufgezeigte widerspricht dem hier formulierten Beschlusstext (1.2). Maßnahmen sind entsprechend dem Beschluss OB-003/09 zu fassen und der Umsetzungszeitraum ist anzupassen, sobald die Rahmenbedingungen durch die Landesregierung qualifizieren und die Träger diesen zustimmen.	laufend	FB Soziales FB Jugend
1.3 häusliche Kontaktaufnahme und Entscheidung über Frühförderung ohne Verzögerung	- ca. 90 % der Kontaktaufnahmen finden im häuslichen Bereich statt - bei Antragstellung auf Frühförderung beträgt die Dauer der Bearbeitungszeit für Kleinkinder und Säuglinge 2 Wochen, für ältere Kinder beträgt die Wartezeit 2-3 Monate – Abhilfe kann nur durch die Verbesserung der personellen Situation geschaffen werden (Schaffung einer 2. Pädiaterstelle) dies ist auf Grund der Haushaltslage derzeit ausgeschlossen FG-Chgl. → Die Besetzung der zweiten Pädiaterstelle ist weiterhin intensiv anzustreben (ggf. ist das Arbeitsangebot attraktiver zu gestalten).	laufend	FB Gesundheit OB
1.4 STVW gewährleistet die Untersuchungen aller Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat	- der gesetzlichen Pflicht zur Untersuchung aller Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen kann nachgekommen werden - die Untersuchung ist freiwillig, so dass der Umfang abhängig von der Akzeptanz der Eltern ist FG-Chgl. → Zusammenarbeit mit Eltern fördern. Öffentlichkeitsarbeit/Aufklärung leisten.	laufend dem laufenden Schuljahr	FB Gesundheit

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

	Zusätzliche Fachkräfte etablieren. Informationsangebote schaffen und auch anbieten. - somit können in keinem Fall 100 % der Kinder untersucht werden	angepasst	
--	--	-----------	--

1. Chancengleichheit für Kinder mit Behinderungen - Einrichtungen der Frühförderung und Kindertagesbetreuung → Kindertagesbetreuung

1.5 Betreuung von Kindern mit Behinderung in barrierefreien vorschulischen Einrichtungen	- Gewährleistung der Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern in allen Sozialräumen der Stadt - Sicherung einer Integrations- KITA in jedem Sozialraum (gegenwärtig 8 Integrations- Kindertagesstätten) FG-Chgl. → Sind die Einrichtungen barrierefrei? Wie stellen sich die Bedarfe dar und durch welche Maßnahmen wird ein Mehrbedarf gedeckt? Eine qualifizierte Übersicht zu der Barrierefreiheit in den vorschulischen Einrichtungen ist notwendig, um entsprechenden Handlungsbedarf abzuleiten. Bestehende Barrieren sind kontinuierlich abzubauen. Dies ist planerisch zu verankern und mit Finanzmitteln zu unterlegen. <u>Integrationskindertagesstätten:</u> <table><tr><td>1. Kita Sonnenblume</td><td>Sozialraum (SR)</td><td>Nord</td><td>Kapazität 25</td><td>belegt 23</td></tr><tr><td>2. Kita Otti II</td><td>SR</td><td>Mitte</td><td>10</td><td>10</td></tr><tr><td>3. Kita Sonnenschein</td><td>SR</td><td>Süd</td><td>10</td><td>10</td></tr><tr><td>4. Kita J. Korczak</td><td>SR</td><td>Ost</td><td>40</td><td>40</td></tr><tr><td>5. Kita Regenbogen</td><td>SR</td><td>Ost</td><td>20</td><td>20</td></tr><tr><td>6. Kita Nesthäkchen</td><td>SR</td><td>West</td><td>20</td><td>20</td></tr><tr><td>7. Kita Feng Shui</td><td>SR</td><td>Süd</td><td>10</td><td>10</td></tr><tr><td>8. Kita Familienkita</td><td>SR</td><td>Süd</td><td>40</td><td>28</td></tr><tr><td colspan="3">gesamt:</td><td>175</td><td>161</td></tr></table>	1. Kita Sonnenblume	Sozialraum (SR)	Nord	Kapazität 25	belegt 23	2. Kita Otti II	SR	Mitte	10	10	3. Kita Sonnenschein	SR	Süd	10	10	4. Kita J. Korczak	SR	Ost	40	40	5. Kita Regenbogen	SR	Ost	20	20	6. Kita Nesthäkchen	SR	West	20	20	7. Kita Feng Shui	SR	Süd	10	10	8. Kita Familienkita	SR	Süd	40	28	gesamt:			175	161	„Entwicklungs- konzeption Kindertages- betreuung in der Stadt Cottbus 2009 – 2013“ Stand 09/11	FB Jugend FB Soziales
1. Kita Sonnenblume	Sozialraum (SR)	Nord	Kapazität 25	belegt 23																																												
2. Kita Otti II	SR	Mitte	10	10																																												
3. Kita Sonnenschein	SR	Süd	10	10																																												
4. Kita J. Korczak	SR	Ost	40	40																																												
5. Kita Regenbogen	SR	Ost	20	20																																												
6. Kita Nesthäkchen	SR	West	20	20																																												
7. Kita Feng Shui	SR	Süd	10	10																																												
8. Kita Familienkita	SR	Süd	40	28																																												
gesamt:			175	161																																												
1.6 Betreuung von Kindern mit Behinderung von Fachkräften (z. B. Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger...)	- Einzelintegrationen in Kindertagesstätten vom Grundsatz her möglich; im Einzelfall entsprechende Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflegestellen; - die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht findet an allen Schulen statt - Angebote der Betreuung und Hilfe zur Erziehung von Kindern mit Behinderungen in Tagesbetreuung und von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Tagesgruppen und anderen Wohnformen durch freie Träger - Einsatz von Integrationshelfern zur Hilfe für eine angemessene Schulbildung - Sicherstellung des Betreuungsangebotes für Hortkinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf FG-Chgl. → Wie wird das sichergestellt? - Einzelintegration ist wie im Unterricht auch in der Hortbetreuung in der Ferienzeit zu sichern FG-Chgl. → Wie wird das gesichert?	„Entwicklungs- konzeption Kindertages- betreuung der Stadt Cottbus 2009 – 2013“	FB Gesundheit FB Soziales FB Jugend, Schule u. Sport																																													

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

1.7 barrierefreie Nutzungsbedingungen bei Sanierung, Reko und Umbau	- bei Neubauten und Reko-Maßnahmen von KITA's wird die Realisierung der Barrierefreiheit (nach § 45 Bbg. BO) eingehalten (unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Stadt) FG-Chgl. → Es fehlt eine neutrale Stelle zur Überprüfung der Umsetzung von Barrierefreiheit. Die Einhaltung der Bbg. Bauordnung, nur bei finanzieller Deckung der Stadt einhalten zu können, kann kein Argument sein. Zusätzliche Maßnahme sollte die Wiedereinführung der Bauendabnahmen sein.	jährlich bei Sanierung und Neubauten von Kindertagesstätten	FB Jugend FB Immobilien
---	---	---	----------------------------

2. Schule, Bildung, Kultur und Sport

→ Schule und Bildungsangebote

2.1 barrierefreie Nutzungsbedingungen in Schulgebäuden bei Sanierung, Reko und Umbau	- Sanierung W.-Nevoigt-Grundschule mit Fahrstuhlumbau - Sanierung des M.-Steenbeck-Gymnasiums am künftigen Standort E.-Weinert-Str. mit Aufzügen über alle Etagen und behindertengerechten WC - das generelle Ziel im Bereich der Schulen besteht darin, dass in jeder Schulform eine Schule einen barrierefreien Zugang hat, um diese Schulform auch durch behinderte Kinder und Jugendliche anwählen zu können - Die Schulsporthallen werden bei Neubauten oder Reko/Umbau-Maßnahmen generell barrierefrei zugänglich geplant FG-Chgl. → Ein barrierefreier Zugang ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Es kann nicht das „generelle Ziel“ sein, nur eine Schule pro Schulform barrierefrei vorzuhalten. Eine Übersicht über bestehende barrierefreie Einrichtungen sollte erstellt werden. Der Handlungsbedarf bei den nicht barrierefreien Einrichtungen ist darzustellen, finanziell zu unterlegen und planmäßig abzubauen.	2011-2012 2010-2012	FB Jugend, Schule u. Sport FB Immobilien FB Jugend, Schule u. Sport
2.2 Berücksichtigung der Nutzung als Versammlungsort und Wahllokal	- wird mit der Sanierung der W.-Nevoigt-Grundschule ermöglicht - wird mit der Sanierung des Standortes E.-Weinert-Str. ermöglicht FG-Chgl. → Weitere Schaffung von barrierefreien Wahllokalen nötig. Aufzählung einzelner Bauvorhaben ist als Maßnahme nicht ausreichend. Der Zusammenhang zum Schulentwicklungskonzept sollte hergestellt werden (weiteres siehe Punkt 8.8).	2011-2012	FB Jugend, Schule u. Sport
2.3 barrierefreie Nutzbarkeit der Angebote der Volkshochschule	- Geschäftsstelle Neumarkt 5 und Lehrgebäude OSZ I sind barrierefrei, Kurse aus nicht barrierefreier Fröbel-Grundschule werden in das OSZ I verlegt (außer Kurse in Fachkabinetten) FG-Chgl. → Welche Kurse in Fachkabinetten können derzeit nicht barrierefrei angeboten werden? Welche Maßnahmen werden zur barrierefreien Nutzbarkeit für diese Kurse getroffen, Anschaffung einer mobilen Hörschleife wird empfohlen.	laufend	FB Immobilien FB Kultur

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

2. Schule, Bildung, Kultur und Sport → Kulturelle Einrichtungen und Angebote

2.4 jährliche Aktualisierung der Übersicht zur Barriersituation an und in Kulturangeboten	- Übersicht barrierefrei nutzbare Kultureinrichtungen Tierpark * Stadt- und Regionalbibliothek Stadtmuseum und Stadtarchiv Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz - Besucherzentrum - Marstall Kinder- und Jugendtheater Piccolo* Konzertsaal Konservatorium Kunstmuseum Diesekraftwerk Staatstheater Großes Haus und Kammerbühne Theaternative C Jugendkulturzentrum Glad-House Volkshochschule - Geschäftsstelle Rathaus und Kursobjekt OSZ I, Sielower Straße Stadthalle (Nutzung auch durch Filmfestival) Planetarium (Außenaufzug) * * Einrichtungen sind als barrierefrei durch Tourismusverband Niederlausitz e. V. zertifiziert FG-Chgl. → Wie soll diese Übersicht erstellt werden? Wo wird diese Übersicht einzusehen sein? Werden zukünftig Erhebungen nach DIN Kriterien durchgeführt? Die aufgeführten Einzelobjekte entsprechen nicht der abgefragten Übersicht zur Barriersituation aller Kultureinrichtungen. Diese ist zu erstellen und zu veröffentlichen. Die hier aufgeführten Objekte entsprechen in Teilen nicht der Barrierefreiheit nach DIN-18024 bzw. der neuen DIN 18040.	jährlich	FB Kultur
2.5 Veröffentlichung der barrierefreien Angebote in Medien und Infomaterialien	- bei Erstellung von Informationsmaterialien durch Kultureinrichtungen - Einstellung im Veranstaltungskalender der Stadt FG-Chgl. → Hierzu wäre eine Übersicht über barrierefrei nutzbare Angebote in der Stadt Cottbus nötig. Diese gibt es bisher nur in sehr begrenzter Form. Die Vernetzung der bestehenden Aussagen zur Barrierefreiheit von Kultureinrichtungen sollte vorangetrieben werden. Ein weiterer Punkt, den wir anregen möchten, ist die Verwendung von eindeutigen und einheitlichen Piktogrammen und Legenden mit Aussagen zur Barrierefreiheit/Nutzbarkeit. Zu beiden Punkten ist aus unserer Sicht ein Konzept zur Umsetzung nötig. Negative Beispiele machen es erforderlich, dass ein Einbeziehen von vorhandenen Ressourcen erforderlich ist.	laufend 2012	FB Kultur/ Leiter der Einrichtungen
2.6 Prioritätenliste zur Herstellung barrierefreier	1. Einbau eines Fahrstuhls im Konservatorium; 2. Einbau einer barrierefreien Sanitärtauräum im Glad-House und einer Rampe am Eingangsbereich	1. 2011 2. 2011/2012	FB Kultur / FB Immobilien

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB -

Nutzungsbedingungen	FG-Chgl. → Die aufgeführten Bauvorhaben sind zwei Einzelmaßnahmen. Die geforderte Prioritätenliste ist damit jedoch noch nicht umgesetzt! Erstellung einer solchen Liste ist erforderlich! Zur DIN-gerechten Barrierefreiheit gehören mehr als die 2 aufgeführten Maßnahmen.		
2.7 Schaffung barrierefreies WC im Cottbuser Tierpark	- in Betriebnahme der barrierefreien Sanitärraums im Rahmen des Neubaus des kompletten WC-Anlagenbereiches FG-Chgl. → Die WC-Anlage wurde im September 2011 vom BHBR und der BHBA in Augenschein genommen. Aufgezeigte Mängel siehe Begehungsprotokoll des BHBR.	2011	FB Kultur / Immobilien

2. Schule, Bildung, Kultur und Sport

→ Sportangebote für Menschen mit Behinderungen

2.8 durch Unterstützung der StVW werden Angebote von Organisationen für Menschen mit Behinderungen, den Sportvereinen, Sportstätten, vom Stadtsportbund Cottbus e.V. und Behindertensportverband Brandenburg e.V. für die sportliche Betätigung von Menschen mit Behinderungen im Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssport, gesichert Aufnahme von Information über vielfältige Angebote im Rahmen des jährlichen Sportkalenders und in weiteren Angebots- und Veranstaltungspublikationen	- für die Lausitzer Sportschule sowie den möglichen paralympischen Bundesstützpunkt hat der Sportstättenbetrieb die Arbeitsrichtung und die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich einer Kostenschätzung, dargestellt. Diese Information stimmt mit dem Servicebereich Schule und Sport sowie dem Olympiastützpunkt Brandenburg und der Lausitzer Sportschule überein - bei der Vergabe von Sportstätten an Sportvereine wird gesichert, dass die barrierefreien Sportstätten für die Behindertensportvereine vorrangig bereitgestellt werden	laufend	GB III und Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus FB Jugend, Schule, Sport
	- im Sportkalender der Stadt Cottbus sind sportliche Angebote für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen - auf der Grundlage der Regionalkonzeption des Behindertensportverbandes des Landes Brandenburg erfolgt die Einordnung bzw. Anerkennung des Leistungsstützpunktes für Behindertensport mit dem Ziel als zukünftigen paralympischen Stützpunkt auf Bundesebene am Olympiastützpunkt im Sportzentrum Cottbus zu bestätigen	jährlich	Stadtsportbund
	- Aufnahme von sportlich talentierten Menschen mit körperlicher Behinderung an die Lausitzer Sportschule	2013	Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
	- Sicherung eines barrierefreien Zugangs zu allen Objekten im Schule - Leistungssport-Verbundsystem Cottbus	ab 2013	
		laufend	

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

	- Schaffung barrierefreier Zugang für Rollstuhlfahrer in folgenden Objekten: Lausitzer Sportschule Ganztagsfunktionsgebäude (Kostenschätzung nach DIN: 307.400,- €) FG-Chgl. → Hierbei sollten Informationen zu barrierefreien Sportangeboten angeboten werden. Dies gilt auch für entsprechende Zuschauerbereiche.	2013 2013	Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
--	--	--------------	---------------------------------------

3. Chancengleichheit bei Arbeit und Beschäftigung

3.1 Erfüllung der Schwerbehindertenbeschäftigten-Quote durch StVW	- wird realisiert durch Meldung der Ausgleichsabgabe FG-Chgl. → Es wird eine intensive und gezielte Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit empfohlen. Zusätzlich sollte für offene Stellen mehr geworben werden. Ein Verteiler für freie Stellen könnte eingerichtet werden um die Verbände, Vereine der Behindertenhilfe diesbezüglich zu nutzen. Eine intensive Aufklärung der bestehenden Mitarbeiter, die bisher ihre Behinderung nicht angezeigt haben, ist nötig. Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements wird empfohlen.	jährlich	FB Recht und Verwaltungsmanagement
3.2 Sicherung des Erhaltes der bestehenden Integrationsabteilung	- wird realisiert, Antragstellung zur Förderung der Integrationsabteilung	jährlich	FB Immobilien
3.3 Schaffung von Teilzeit-Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen mit vermindertem Leistungsvermögen in StVW	- wird bei Antragsstellung realisiert	laufend	FB Recht und Verwaltungsmanagement
3.4 Einsatz für den Erhalt bestehender und für die Schaffung neuer Integrationsprojekte und Unterstützung bereiter Arbeitgeber StVW unterstützt die Lebenshilfe-Werkstätten HAND IN HAND gGmbH (WfbM) im Bemühen bei der Gewinnung von Praktikumsplätzen in der StVW, den städtischen Eigenbetrieben und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	- Berücksichtigung der Praktika-Bewerbungen aus Berufsbildungswerken, wie z. B. Berufsbildungswerke Dresden, Oberlinghaus gGmbH, Sachsen GmbH FG-Chgl. → Es ist zu erfassen, für welche Behinderungsarten optimale/nötige Bedingungen am Arbeitsplatz vorzufinden sind. Sind diese gegeben, ist fest zu regeln, dass Praktikanten eingesetzt werden, ohne dass Verwaltungsmitarbeiter diesen trotz Qualifikationen ablehnen können. Auch das technische Rathaus muss in einer Erfassung von möglichen Praktikumsplätzen einbezogen werden. Eine umfassende Liste über vorhandene Praktikumsplätze sollte erstellt und veröffentlicht werden (Broschüre „Praktikum zur Berufsorientierung“ und „Bildungsführer Cottbus“). Eine Ausweitung auf Einsatzorte der stadteigenen Betriebe wird empfohlen. Der Verteiler für Praktikumsangebote auch auf die Vereine und Verbände ausweiten (z.B. Beiräte, Stadtteilläden ect.)	laufend	FB Recht und Verwaltungsmanagement

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

3.5 StVW und die stadteigenen Betriebe berücksichtigen Angebotspaletten der WfbM bei Vergabe von Aufträgen	- finden Beachtung bei Ausschreibungen nach Vergabeverordnung § 3 - finden Beachtung bei Feihandvergaben	bei Ausschreibung	BOB
3.6 Fortbestand der bestehenden Kooperation WfbM mit der Stiftung „Fürst Pückler Museum Schloss und Park Branitz“ ist zu sichern	- Rahmenvereinbarung ist unbefristet, jährliche Auftragserteilung von Parkpflegeleistungen in Höhe von mindestens 25 T € wird realisiert	jährlich	FB Kultur Stiftung FPM

4. Gesundheitsbetreuung für Menschen mit Behinderungen

→ Carl-Thiem-Klinikum (CTK)

4.1 bei allen Neubau- und Rekonstruktionsmaßnahmen sind barrierefreie Nutzungsbedingungen für Patienten mit Behinderungen zu gewährleisten die Barriersituation im Klinikum ist kontinuierlich zu analysieren und an der Umsetzung barrierefreier Bedingungen zu arbeiten	- die Abteilung Technik arbeitet bereits in der Planungs- und Projektierungsphase sowie während der Bauvorbereitung zielgerichtet mit den Architekten und Baufirmen zusammen und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des barrierefreien Bauens, insbesondere die Festlegungen der DIN 18024 eingehalten werden BHBR → Die Empfehlung ist, die neue DIN 18040 Teil 1 anzuwenden. - zusätzlich steht die Mitarbeiterin der Abt. Technik, Bauvorbereitung und Baudurchführung, Frau Richard, in Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung des CTK - die Schwerbehindertenvertretung des CTK wird zu Bauabnahmen nach umfassenden Rekonstruktionen (z. B. Haus 49) und Neubauten (Sozialpädiatrisches Zentrum) hinzugezogen und kann z. B. bei Detailfragen der Sanitäreinrichtungen Änderungen/Nachbesserungen anregen	laufend	Abteilung Technik des CTK
4.2 CTK gewährleistet bei der stationären Aufnahme von Patienten mit Behinderungen die Erfassung bestehenden Handicaps und somit notwendige spezielle Erfordernisse bei stationärer Unterbringung und Versorgung Nutzung „Patientenpass für Menschen mit Behinderungen“ bei stationärer Aufnahme	- der Patientenpass wird, soweit dieser beim Patienten vorhanden ist, bei der Aufnahme auf der Station genutzt und in der Patientendokumentation während des Aufenthaltes im CTK sichtbar angebracht - während der Pflegeanamnese werden alle behinderungsspezifischen Besonderheiten systematisch erhoben - in der stationären Aufnahme des CTK liegen Vordrucke des Patientenpasses an der Kasse im Eingangsbereich des CTK, die 24 Stunden täglich besetzt ist, aus und können den behinderten Patienten bei der Aufnahme zur Verfügung gestellt werden BHBR → Die Empfehlung ist, die Verantwortlichkeit neu zu regeln. - Menschen mit sichtbaren Behinderungen werden von den Aufnahmekräften durch persönliche taktvolle mündliche Information auf die Verfügbarkeit des Passes aufmerksam gemacht	laufend	Leitung der stationären Aufnahme des CTK Schwerbehindertenvertretung CTK

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

4.3 CTK gewährleistet barrierefreie Unterbringung querschnittsgelähmter Patienten, wenn nötig auch alternativ auf einer anderen Station, unter Gewährleistung der erforderlichen fachärztlichen Betreuung	- eine Verfahrensregelung der Pflegedirektion sorgt dafür, dass querschnittsgelähmte Patienten, für die auf einer Station keine adäquaten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können, auf anderen Stationen untergebracht werden, die fachärztliche Betreuung wird dabei gewährleistet BHBR → Die Empfehlung ist, die Verantwortlichkeit neu zu regeln. - im Rahmen einer umfassenden Rekonstruktion der Bettenhäuser 1 und 2 werden künftig 2-Bettzimmer entstehen, in die auch eine rollstuhlgerechte Nasszelle integriert wird	Realisierung ab 2011	Abteilung Technik des CTK
4.4 technisches und pflegerisches Personal ist mit Kenntnissen für fachgerechten Umgang mit gehörlosen, schwerhörigen, blinden, sehbehinderten und mobilitätseingeschränkten Patienten zu qualifizieren Gewährleistung Einsatz Gebärdensprachdolmetscher/innen im CTK	- die Pflegedirektion des CTK schult ihre Mitarbeiter zur Thematik von mobilitätseingeschränkten Patienten, insbesondere Rollstuhlfahrern, gegenüber den Gruppen- und Pflegeleitungen - im CTK steht mit der Sozialarbeiterin, Frau Pohling, eine Mitarbeiterin zur Verfügung, die die Gebärdensprache beherrscht . bei Bedarf wird diese Mitarbeiterin zur Verständigung mit gehörlosen und schwerhörigen Patienten herangezogen - um zu gewährleisten, dass alle relevanten Mitarbeiter des CTK Kenntnis über die Einsatzmöglichkeit von Frau Pohling haben, wird sie künftig in die Dolmetscherliste des CTK mit aufgenommen, die in allen Stationskanzeln des CTK hinterlegt ist - zudem kann das CTK auf den Gebärdendolmetscher vom Landesverband der Gehörlosen Bbg.e.V. zurückgreifen, der über und vom Integrationsamt vermittelt und finanziert wird, auch diese Kontaktdaten sind in der genannten Dolmetscherliste hinterlegt BHBR → Neben dem Gebärdendolmetscher können auch andere Kommunikationshilfen eingesetzt werden (Bsp. technische Hilfsmittel, Mitschreibdienste oder Schriftdolmetscher).	laufend	Sekretariat Personalabteilung des CTK

4. Gesundheitsbetreuung für Menschen mit Behinderungen

→ Einrichtungen der medizinischen und therapeutischen Versorgung

4.5 die StVW nimmt Einfluss auf Niederlassung von Fachärzten, Allgemeinmediziner und Therapeuten in barrierefreien Praxen	- die zur Kenntnis gebrachten Lücken im Versorgungssystem werden bereits jetzt der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) mitgeteilt	laufend	FB Gesundheit
4.6 die StVW begleitet fachlich im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen sowie der	- Voraussetzung: Bedarf muss mittel- und langfristig begründet werden, sozial planerische Aspekte sind zu berücksichtigen	bei Bedarf und Notwendigkeit	FB Soziales

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

Notwendigkeit Initiativen zur Schaffung von Wohnstätten für Personen mit Mehrfachbehinderungen mit Pflegebedarf und Angeboten für ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen			
4.7 Die Stadt CB setzt für die Sicherstellung der Pflegeleistungen in Wohnstätten für behinderte Menschen, im ambulanten Bereich und in der Häuslichkeit (Ambulant Betreutes Wohnen für ältere und behinderte Menschen) sowie im Haus der Wohnhilfe ein	- die Zuständigkeit für Pflegeleistungen liegt vorrangig bei den Pflegekassen - zentrale Beratungsstelle Pflegestützpunkt der AOK Nordost, der Knappschaft Bahn-Ssee und der Stadt Cottbus mit neutralem Beratungsangebot zu Pflegeleistungen, welches durch Pflegeberater und Sozialberater sichergestellt wird	laufend	FB Soziales im Rahmen der Zuständigkeit
4.8 Die Stadt CB gewährleistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Sicherstellung medizinischer und therapeutischer Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie in Schulen und Kindertagesstätten Angebote entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen	- wird realisiert - mobiler Einsatz des Personals der Frühförder- und Beratungsstelle Integrationskindertagesstätten und heilpädagogische Leistungserbringung in Regelkindertagesstätten - Einsatz des Personals der Frühförder- und Beratungsstelle in mobiler Hausfrühförderung - Einsatz von Physiotherapeuten in Bauhausschule und Spreeschule	laufend	FB Gesundheit

5. Das Stadtumbaukonzept - Zuwachs an Barrierefreiheit in der Stadt

→ Barrierefreiheit als Planungsaufgabe - Durchsetzung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO § 45)

5.1 Barrierefreiheit als Planungsaufgabe - Durchsetzung der Brandenburgischen	- in den gesamtstädtischen und teilsräumlichen Konzepten der Stadtentwicklungs- und Verkehrsplanung sind die Belange von Menschen mit Behinderungen“ integriert (1. Fortschreibung STUK (2006), INSEK (2008), IHK Soziale Stadt Sandow, Konzept - -Zielgruppenorientierte Wohnungsversorgung und Stadtumbaustrategiekonzept	laufend	FB Stadtentwicklung
--	---	---------	---------------------

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

Bauordnung (BbgBO § 45) Gewährleistung der Barrierefreiheit als zu verwirklichende Aufgabe – Aufnahme in künftigen Beschlüssen zur Bau- und Verkehrsplanung, speziell zum Stadtumbaukonzept und zu den teilräumlichen Konzepten einschließlich der Rahmenplanung "Modellstadt Cottbus - Innenstadt"	Verkehrsentwicklungsplan – teilräumliche Verkehrskonzepte Innenstadt, westliche Stadterweiterung, Branitz, Kiekebusch, Gallinchen, Groß Gaglow		
5.2 Einflussnahme der unteren Baubehörde im Rahmen der Antrags- und Genehmigungsverfahren auf die Einhaltung/Durchsetzung der Vorgaben der BbgBO und der DIN Vorschriften zum barrierefreien Bauen.	- gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung der Genehmigung entgegensteht die Regelung des § 45 BbgBO, welche die barrierefreie Ausgestaltung der in § 45 BbgBO benannten baulichen - Anlagen vorschreibt, gehört mit zu den zu berücksichtigenden Vorschriften des § 67 Abs. 1 BbgBO und ist somit originäre Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde FG-MoBa → Sollte im Zusammenwirken in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erfolgen.	laufend	FB Bauordnung
5.3 Anträge auf Abweichung von den Barrierefreiheitsnormen sind grundsätzlich erst nach Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten / des Behindertenbeirates zu entscheiden	- Beteiligung der Behindertenbeauftragten bei Anträgen auf Abweichung und bei barrierefreiheitsrelevanten Vorhaben - Beteiligung der Behindertenbeauftragten bei Planungen von Verkehrsbaumaßnahmen FG-MoBa → Zu den Modalitäten des Zusammenwirkens gibt es noch keine Übereinstimmung.	laufend	FB Bauordnung

5. Das Stadtumbaukonzept - Zuwachs an Barrierefreiheit in der Stadt

→ Öffentlich genutzte Gebäude, bauliche Anlagen, Einrichtungen des Einzelhandels und der Gastronomie

5.4 bei Planung und Ausschreibung von Investitionen der Stadt, die Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Definitionsbereiches des § 45 BbgBO betreffen, wird als	- in den zu beauftragenden Planungen werden nach Brandenburgischem Straßengesetz in Verantwortung des FB 66 die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt - dazu wird in jedem Planungsprozess die Behindertenbeauftragte und der Behindertenbeirat durch den Fachbereich zur Stellungnahme aufgefordert - eine entsprechende Einarbeitung erfolgt in Verantwortung des FB Grün- und Verkehrsflächen	laufend	FB- Grün- und Verkehrsflächen
---	--	---------	----------------------------------

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

Forderung die durchgängige Barrierefreiheit zum Bestandteil der Aufgabenstellung im Rahmen der Haushaltsplanung gemacht deren Einhaltung in der weiteren Planung und Realisierung ist durch die beteiligten Fachbereiche zu kontrollieren	bei Nichtberücksichtigung aus unterschiedlichsten Gründen ist Rücksprache mit der Behindertenbeauftragten zu führen		
5.5 durch die beteiligten Fachbereiche der Stadtverwaltung ist auf eine frühestmögliche Abstimmung der Bauherren / Entwurfsverfasser zu barrierefreiheitsrelevanten Bauvorhaben mit der Behindertenbeauftragten der Stadt zu orientieren ihre frühestmögliche Einbeziehung ist eine Voraussetzung für die satzungsgemäße Mitwirkung des Behindertenbeirates bei der Realisierung der aktuellen Stadtverordnetenbeschlüsse zur „Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cottbus – Gestaltung einer barrierefreien Stadt Cottbus“	- Baumaßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit bei Sanierungs- und Rekomaßnahmen <u>-Nachrüstung mit rollstuhlgerechter WC-Anlage:</u> Leichtathletikhalle, Trainingshalle Poznaner Str., Zuschauerhalle Poznaner Str., Turnhallen im Sportstättenbetrieb, Funktionsgebäude Tierpark, Kita Froschteich, Hort Freundschaft <u>- Aufzug im Gemeindezentrum Kiekebusch,</u> FG-MoBa → Warum bleibt die vom Oberbürgermeister zugesagte Rampe am Bürgerhaus unerwähnt? 1. Glad House - nach Fördermittelbewilligung 2. Kinder u. Jugendtheater Piccolo 3. C.- Kolumbus-Grundschule 4. M.-Steenbeck –Gymnasium 5. Stadthaus Bahnhofstraße 5 6. Frauenhaus <u>- rollstuhlgerechtes WC:</u> in Turnhalle Leichardt-Gymnasium, Kreativzentrum A. Lindgren, Sandow-Kahn Jugendclub FG-MoBa → Diese Aufzählungen sind als Beispiele zu werten und stellen keine Eingrenzung dar.	2010 realisiert Offene Terminsetzung 1. 2011 2. 2011 3. 2010 4. 2012 5. 2012-2013 6. 2012 2011	FB Immobilien FB Immobilien
5.6 für Baustellen und ambulanten Handel im öffentlichen Verkehrsraum	- für Baustellen und ambulanten Handel im öffentlichen Verkehrsraum werden verkehrsrechtliche Anordnungen und / Ausnahmegenehmigungen nach StVO mit entsprechenden Auflagen erteilt	laufend	Servicebereich Straßen-

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

werden Sondernutzungserlaubnisse mit entsprechenden Auflagen erteilt. Verstöße werden entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten geahndet präventive Kontrollen werden durchgeführt	- für ambulanten Handel im öffentlichen Verkehrsraum werden Sondernutzungserlaubnisse mit entsprechenden Auflagen erteilt - Verstöße werden entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten geahndet FG-MoBa → Es fehlt der Bezug zu „entsprechend“! Inhalt der Auflagen müssen gewährleisten, dass Baustellen und Absperrungen im öffentlichen Verkehrsraum einschl. Sondernutzungen einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen sind, um sicherzustellen, dass durch barrierefreie Mindestdurchgangsbreiten und Sicherheitseinrichtungen ein gefahrloses Passieren für Blinde, Sehbehinderte und Mobilitätsbehinderte gewährleistet wird.	laufend	verkehrs- behörde FB Ordnung und Sicherheit
5.7 die Übersichten über die Barriersituation in den Cottbuser Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapie-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, der Gastronomie, des Handels und in Versammlungsstätten sind kontinuierlich zu aktualisieren und zu ergänzen auf dieser Grundlage sind auch das ehemalige ABM-Projekt „Cottbus 2000 – City-Einkaufsführer“ und das „WILLKOMMEN“-Projekt planmäßig weiter zu führen im Zusammenhang mit letzterem ist auf ausreichende Bewegungsfreiheit innerhalb der Verkaufsflächen und auf (teilweise) unterfahrbare Tische in gastronomischen Bereichen Einfluss zu nehmen	- eine Übersichtserstellung über barrierefreie Kultureinrichtungen erfolgt durch den FB Kultur und wird im Veranstaltungskalender der Stadt aufgenommen FG-MoBa → Es sollten die Barrierefreiheitskriterien der DIN 18040 Teil 2 zugrunde gelegt werden und auch die diesbezüglichen Defizite ausgewiesen werden. Informationsinhalt und Umfang daraus im Veranstaltungskalender und anderen Infomaterialien sollten mit der Behindertenbeauftragten abgestimmt werden. Gleiches gilt für die unerwähnt gelassenen Einrichtungen, für die auch Verantwortliche zu benennen wären. - Weiterführung Erfassung von barrierefreien Tourismus- und Freizeiteinrichtungen mit Zertifizierungen - Datenpflege erfolgt auf www.barrierefrei-brandenburg.de - Erfassung und Entwicklung von „Regionalen Radtouren“ mit Radwege-zertifizierung FG-MoBa → Es wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Zertifizierungen nicht identisch sind mit den Barrierefreiheitskriterien in angeführter DIN 18040 (Teile 1 und 2). Diese aber sind die Beurteilungs- und Abrechnungsgrundlage für den Beschluss „Chancengleichheit - barrierefreie Stadt“.	jährlich Realisierung Januar 2012 über Regionalbudget 5 2012-2014	FB Kultur Stadtmarketing

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

5.8 der Bestand an öffentlichen und öffentlich nutzbaren Behindertentoiletten in der Stadt ist hinsichtlich des Zustandes und der Nutzbarkeit turnusmäßig einer Prüfung zu unterziehen bei Erfordernis sind entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten in das touristische Leitsystem des City-Bereiches der Stadt sind solche Anlagen aufzunehmen Anzahl und Standortverteilung solcher Toilettenanlagen sind einer Analyse zu unterziehen, in deren Ergebnis ein Konzept für einen planmäßigen Zuwachs im Rahmen der Haushaltsplanung zu erarbeiten ist	- Anlagen sind derzeit im Fußgängerleitsystem (FLS) der Stadt enthalten (außer Sachsendorf) - es gibt Überschneidungen im City Bereich zum Fußgängerleitsystem, an Radwegen sind keine Toiletten, daher auch keine Hinweise - Aufnahme der Informationen erfolgt bei der Erarbeitung des FLS—Sachsendorf - die im Fußgängerleitsystem ausgewiesenen Toiletten entsprechen den Anforderungen an Menschen mit Behinderungen FG-MoBa → Hier muss es heißen: ...DIN-gerechter Behindertentoiletten/Sanitäreinrichtungen. - Grundsatz bei der Erstellung, Ergänzung, Veränderung bzw. Laufenthaltung des FLS ist die barrierefreie Erreichbarkeit von touristischen Zielen im gesamten Stadtgebiet	laufend	FB Grün-und Verkehrsflächen FB Stadtentwicklung
5.9 die Übersicht über barrierefreie Versammlungsorte inklusive als Wahllokal geeigneter Räumlichkeiten, wie z.B. Schulen u. ä. ist im Zusammenhang mit den Planungen zum Stadtumbaukonzept zu aktualisieren daraus sind Maßnahmen zur Realisierung im Rahmen der STUK- Fortschreibungen und der kommunalen Investitionen abzuleiten	- Aussage zur Übersicht der Wahllokale in städtischen- und Fremdoobjekten: Gesamtanzahl = 97 Wahlbezirke davon 43 barrierefreie Wahllokale - die Verfügbarkeit sanierter Schulgebäude wird für den Einsatz als barrierefreier Versammlungsort und für die Nutzung als barrierefreies Wahllokal geprüft FG-MoBa → Es fehlt ein konkreter Termin! Es fehlt eine Aussage zu konkreten Maßnahmen zur Erweiterung des Angebotes an barrierefreien Wahllokalen - so lautet die Aufgabenstellung.	Stand Landtagswahl 2009 laufend	FB Bürgerservice BHBA FB Bürgerservice FB Immobilien

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

diese müssen in Rahmen der Haushaltsplanung Beachtung finden			
--	--	--	--

5. Das Stadtumbaukonzept - Zuwachs an Barrierefreiheit in der Stadt

→ Bereitstellung von Wohnraum für behinderte und ältere Menschen

[illegible]

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

die Aussagefähigkeit der Abrechnung ist dahin gehend zu qualifizieren, dass die durch individuelle Anpassung älteren und Bürgern mit Behinderungen nutzbar gemachten Wohnungen als dritte Kategorie c) angepasste Wohnungen (in Teilen barrierefrei) ausgewiesen werden damit verbunden ist eine Erhöhung der Aussagefähigkeit der Wohnraumbilanz (DIN 18025 Teil 2 „Barrierefrei Wohnungen für Behinderte“) gegeben Abrechnungsbasis für vorgenannte Planungskategorien ist jeweils der aktuelle Bevölkerungsanteil.			
5.11 für die durch Abriss / Rückbau entstandenen Verluste an barrierefreien Wohnungen nach TGL-Standard der ehemaligen DDR (vergleichbar mit DIN 18025, Teil 1) ist ein gleichwertiger Angebotsersatz zu schaffen	- StVW begleitet Umzugsmanagement der Wohnungsunternehmen, von Umzug betroffene Mietern werden bedarfsgerecht ausgestattete Wohnungen in zentraler Lage zur Verfügung gestellt FG-MoBa → Die Aufgabenstellung fordert DIN-gerechte barrierefreie Wohnungen und keine „bedarfsgerecht ausgestattete“. Das sind in der Regel individuell angepasste Wohnungen. - im Rahmen von Einzelmaßnahmen wird auf barrierefreie Ausführung besonders geachtet	laufend	FB Stadtentwicklung
5.12 Die Fachbereiche der Stadtverwaltung sichern den Beratungsbedarf und die Antragsbearbeitung zur barrierefreien Wohnraumversorgung entsprechend ihrer	- der FB Soziales gewährleistet die Wohnraumberatung nur in Zusammenarbeit mit dem FB Stadtentwicklung da die Zuständigkeit und die Übersicht im FB liegt FG-MoBa → Diese Festlegung kann entfallen unter Berücksichtigung der nachstehenden Gesichtspunkte. Die Vielzahl an der Beratung Beteiligter ist nicht zweckdienlich. Die eindeutige Verantwortlichkeit sollte beim Pflegestützpunkt liegen im ZW mit Behindertenbeauftragten und FB Stadtentwicklung.	laufend	FB Stadtentwicklung in Zusammenarbeit mit FB Soziales

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

Zuständigkeiten diese Wohnraumberatung soll in dem künftig zu errichtenden Pflegestützpunkt gewährleistet werden	- seit Jan.2011 wird die Wohnraumberatung monatlich zentral im Pflegestützpunkt mit den entsprechenden FB für Cottbuser Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen angeboten	1x monatlich	Pflegestützpunkt/ FB Soziales/ Behindertenbeauftragte
--	---	---------------------	--

5. Das Stadtumbaukonzept - Zuwachs an Barrierefreiheit in der Stadt

→ Öffentlicher und öffentlich genutzter Verkehrsraum

5.13 dem zunehmenden Trend der unbefugten Nutzung von Pkw-Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Verkehrsraum, dem Zuparken von Bordsteinabsenkungen und auch dem Missbrauch von Sonderparkgenehmigungen für Personen mit Behinderungen, sind durch verstärkte Kontrollen durch die zuständige Ordnungsbehörde und Polizei entgegen zu wirken	- die Verwaltung hat keine Weisungsbefugnis gegenüber der Polizei - zu Schwerpunkten/Problemen der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit gibt es einen ständigen Informationsaustausch FG-MoBa → Das sind keine Maßnahmen. Welche Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei gibt es, die eine Kontrolle / Ahndung in der „geschäftsfreien Zeit“ der StVW wahrnehmen? - Durchführung von Kontrollen und Ahndung von Verstößen	laufend	FB Ordnung und Sicherheit
--	--	----------------	----------------------------------

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

5.14 zur Gewährleistung der DIN und StVO-gerechten Gestaltung und Ausweisung von Kfz-Stellflächen für behinderte Personen auf privaten Flächen mit tatsächlich öffentlicher Nutzung (Einkaufsmärkte, medizinische Einrichtungen usw.), ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Bauvorhaben mit öffentlich zugänglichen Stellplätzen durch die Baubehörde auf die Notwendigkeit der Vorlage eines Markierungs- und Beschilderungsplanes bei der Straßenverkehrsbehörde hinzuweisen die Art und Weise der einzureichenden Unterlagen erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich	- die Forderung dazu wird bei Bauantragsstellung in der Stellungnahme der Behindertenbeauftragten aufgemacht (Markierungs- und Beschilderungsplan) FG-MoBa → Diese Forderung ist durch den FB 63 zu erheben im Zusammenwirken mit dem FB Ordnung und Sicherheit. Die Behindertenbeauftragte macht ggf. in ihrer Stellungnahme lediglich darauf aufmerksam. FG-MoBa → Ein Hinweis ist keine verbindliche Auflage und nicht sanktionierbar bei Nichterfüllung. Von Bauherren vorgenommene nicht StVO-gerechte Beschilderungen sichern nicht den vom Gesetzgeber formulierten Rechtsanspruch. Textbausteine für eine verbindliche Auflage waren schon einmal von der unteren Straßenverkehrsbehörde zur Verfügung gestellt worden.	laufend	FB Bauordnung Behindertenbeauftragte
5.15 Bestätigung dieses Markierungs- und Beschilderungsplanes gilt als verkehrsrechtliche Anordnung und wird bei der Bauabnahme auf die sachgerechte Ausführung kontrolliert	- die Bestätigung des Beschilderungs- und Markierungsplanes gilt als verkehrsrechtliche Anordnung und wird bei der Bauendabnahme auf die sachgerechte Ausführung durch die Straßenverkehrsbehörde kontrolliert	laufend	FB Ordnung und Sicherheit

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

6. Mobilitätsgewährleistung für Menschen mit Behinderungen

→ Öffentlicher Personennahverkehr

6.1 durch die Cottbusverkehr GmbH bzw. den Straßen-Baulastträger sind die Objektplanung und der zeitliche Ablauf des Weiteren barrierefreien Ausbaus der Straßenbahn- und Bushaltestellen gemäß Nahverkehrsplan nach dem für Neubau und Rekonstruktion bestehenden Gestaltungskonzept fortzuführen das erfolgt nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung erforderlicher Verbesserungen der Zu- und Abgänge der Haltestellen eine jährlich aktualisierte Übersicht ist der Behindertenbeauftragten von den Betreibern des Linienverkehrs zur Verfügung zu stellen	Straßenbahn gesamt: 102 Haltestellen (einschl. Betriebshaltestellen) behindertengerecht: 92 Haltestellen (einschl. Betriebshaltestellen) 2008 realisiert: Marienstraße/Busbahnhof (2x) Omnibus gesamt: 442 Haltestellen behindertengerecht: 257 Haltestellen 2008 realisiert: Heinrich-Mann-Straße (2x) Freizeitbad Lagune (1x) Technische Universität (2x) Warschauer Straße (2x) 2009 realisiert: Feuerbachstraße (2x) Sachsendorfer Hauptstraße (2x) Lerchenstraße (1x) Döbbrick, Kirche (1x) 2010 realisiert: Wilmersdorf Jahn-Straße Kahren Alte Schule Döbbrick Buswendestelle- Kirche J.-Gagarin-Straße Querungshilfe Mittelinsel Fr.-Mehring-Straße alle Haltestellen bei Erneuerung der Bahnhofstraße Verbesserung der Wegeführung zur Haltestelle Lipezker Straße Haltestelle Lipezker Straße (FHL) Umsteigeanlage Gelsenkirchner Platz Umsteigeanlage Madlow - die kombinierten Haltestellen Straßenbahn/Bus (47 Stück - alle behindertengerecht) sind oben jeweils enthalten	2010/2011 2010/2012 2011/2012 2011/2012 2011 2011 2011/2012 2012 laufend	Cottbusverkehr GmbH Cottbusverkehr GmbH Beteiligungsmanagement, FB Grün- und Verkehrsflächen
---	--	---	--

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

	- Planungen und Konzepte zum ÖPNV sowie Planungen zu Haltestellen für Bus und Straßenbahn erfolgen unter der Maßgabe der Barrierefreiheit - Entwicklung Fortschreibung Nahverkehrsplan	2012	FB Stadtentwicklung Beteiligungs- management																																	
6.2 die Verkehrsunternehmen haben sicherzustellen, dass • Haltestellen und Fahrzeuge fortschreitend mit optischen und akustischen Informationssystemen ausgestattet und betrieben werden • bei Fahrplanaushängen gut lesbare Schriftgrößen zur Anwendung kommen und • die Bedienelemente in den Fahrzeugen sich in als barrierefrei geltenden Bedienhöhen befinden • bei operativen Veränderungen in der Linienführung und der Haltestellenbedienung individuelle Haltestellenansagen erfolgen	- alle Fahrzeuge Straßenbahn und Bus (außer Kleinbusse) sind mit optischen und akustischen Informationssystemen ausgerüstet - an 27 Haltestellen sind bisher dynamische Fahrgastinformationsanlagen (Echtzeit-Anzeiger/ DFI) und an 69 Haltestellen sind bisher akustische Fahrgastinformationsanlagen (FGI) installiert <table><tr><td>2008 realisiert</td><td>DFI</td><td>Marienstraße/Busbahnhof (2x)</td></tr><tr><td></td><td>DFI</td><td>Stadtpromenade/K.-Liebknecht-Straße (2x)</td></tr><tr><td></td><td>DFI</td><td>Gelsenkirchener Allee (1x)</td></tr><tr><td></td><td>FGI</td><td>Marienstraße/Busbahnhof (2x)</td></tr><tr><td>2009 realisiert</td><td>DFI</td><td>Berliner Straße/Spreegalerie (1x)</td></tr><tr><td></td><td>FGI</td><td>Stadthalle (Post) (2x)</td></tr><tr><td>2010 realisiert</td><td>DFI</td><td>Bonnaskenplatz (2x)</td></tr><tr><td></td><td>DFI</td><td>Madlow (1x)</td></tr><tr><td></td><td>DFI</td><td>Gelsenkirchener Allee/WS Bus (1x)</td></tr><tr><td></td><td>DFI</td><td>August-Bebel-Straße (2x)</td></tr><tr><td></td><td>DFI</td><td>Wilhelm-Külz-Straße (2x)</td></tr></table> FG-MoBa → Ein Erfüllungsstand ist nicht gefragt. Zukünftige Maßnahmen fehlen hier!	2008 realisiert	DFI	Marienstraße/Busbahnhof (2x)		DFI	Stadtpromenade/K.-Liebknecht-Straße (2x)		DFI	Gelsenkirchener Allee (1x)		FGI	Marienstraße/Busbahnhof (2x)	2009 realisiert	DFI	Berliner Straße/Spreegalerie (1x)		FGI	Stadthalle (Post) (2x)	2010 realisiert	DFI	Bonnaskenplatz (2x)		DFI	Madlow (1x)		DFI	Gelsenkirchener Allee/WS Bus (1x)		DFI	August-Bebel-Straße (2x)		DFI	Wilhelm-Külz-Straße (2x)	nach Beendigung des BV Bahnhofstraße	Cottbusverkehr GmbH, Beteiligungs- management
2008 realisiert	DFI	Marienstraße/Busbahnhof (2x)																																		
	DFI	Stadtpromenade/K.-Liebknecht-Straße (2x)																																		
	DFI	Gelsenkirchener Allee (1x)																																		
	FGI	Marienstraße/Busbahnhof (2x)																																		
2009 realisiert	DFI	Berliner Straße/Spreegalerie (1x)																																		
	FGI	Stadthalle (Post) (2x)																																		
2010 realisiert	DFI	Bonnaskenplatz (2x)																																		
	DFI	Madlow (1x)																																		
	DFI	Gelsenkirchener Allee/WS Bus (1x)																																		
	DFI	August-Bebel-Straße (2x)																																		
	DFI	Wilhelm-Külz-Straße (2x)																																		
6.3 es sind tragfähige Kompromisslösungen für Neu- und Ersatzmontagen von Fahrscheinautomaten für Straßenbahn/ Bus hinsichtlich der als barrierefrei geltenden	- eine Veränderung der Bedienhöhen bei stationären und mobilen Fahrkartenautomaten ist nur bei Ersatzinvestitionen, d. h. Austausch der Automaten möglich. FG-MoBa → Erfolgt das auch? (12 neue Fahrscheinautomaten wurden durch die Cottbusverkehr GmbH 2011 bestellt, die Installation ist für 2012 vorgesehen) es erfolgt Einsatz von Automaten mit niedrigeren Bedienhöhen	2011/2012	Cottbusverkehr GmbH, Beteiligungs- management																																	

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

Bedienhöhen zu erarbeiten	z.B. Münzeinwurf – 1,25 m Tatschdisplay – 1,20 m Ausgabenschale – 0,70 m Banknotenverarbeitung 0,90 m FG-MoBa → Über EU-weite Ausschreibungen des CBV sollte Einfluss auf Entwicklung und Angebot „tatsächlich barrierefreier“ Automaten genommen werden.		
6.4 die Betreiber des Linienverkehrs gewährleisten durch regelmäßige Schulungsmaßnahmen des Fahrzeugführer- und Servicepersonals, dass den Hilfebedürfnissen der Fahrgäste mit Behinderungen sachgerecht entsprochen wird	- die Fahrpersonale und Servicemitarbeiter werden in den regelmäßig stattfindenden Schulungen über die besonderen Probleme bei mobilitätseingeschränkten Fahrgästen geschult und weitergebildet - seit Juni 2009 besteht als gemeinsames Projekt Diakonie Niederlausitz/Cottbusverkehr ein "Begleitservice", der insbesondere für diesen Personenkreis gedacht ist und sehr gut angenommen wird - gegenwärtig sind hierzu 22 Mitarbeiter (einschl. Koordinierungsstelle) im Einsatz, die eine Begleitung von der Haustür über den ÖPNV bis zum Ziel und ggf. zurück absichern	laufend Projekt im Rahmen des Programms „Kommunal-Kombi“ bis April 2012 befristet Weiterführung durch Programm „Arbeit für Brandenburg“ derzeit befristet bis August 2014	Cottbusverkehr GmbH, Beteiligungsmanagement
6.5 in den Fahrplänen der Verkehrsunternehmen ist auszuweisen, • welche Haltestellen barrierefrei aus- gebaut sind und • auf welchen Strecken zu welchen Zeiten Fahrzeuge ohne Niederflurtechnik bzw. mit nicht kombinierbarer Niederflurtechnik (z.B. Nachtbuseinsatz) zum Einsatz kommen damit soll unter anderem erkennbar werden, wann und wo ein technischer Transfer von Personen mit	- im Straßenbahn- und Omnibusverkehr sind in der Regel nur noch Fahrzeuge mit Niederfluranteil eingesetzt - nur bei kurzfristigen Fahrzeugausfällen im Omnibusverkehr kann es ausnahmsweise zum Einsatz nicht behindertengerechter Busse kommen. - (Mobile Hilfen und Hilfsangebote kommen nur im Ausnahmefall zum Einsatz) - im Fahrplanheft ist ausgewiesen, wann Kleinbusse im Einsatz sind, der Zugang zum Kleinbus ist über eine Rampe möglich FG-MoBa → Möglich oder gewährleistet - mittels fahrzeuggebundener Rampen oder Rampen vor Ort? Unklare Aussage!	Ausgabe Fahrplanheft bei Fahrplanwechsel (2 x jährlich)	Cottbusverkehr GmbH, Beteiligungsmanagement

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

Mobilitätshilfsmitteln ausgeschlossen ist			
--	--	--	--

6. Mobilitätsgewährleistung für Menschen mit Behinderungen

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

6.6 bei der Ausschreibung/Vergabe von Behindertenfahr-dienstleistungen müssen Mindestausstattungen der Fahrzeuge zugrunde gelegt werden es ist ausreichend und geeignetes Personal für den Personentransport und bei Erfordernis, Begleitpersonal sicherzustellen	- Fahrdienstleistungen für Erwachsene erfolgen ohne Ausschreibung und werden auf der Grundlage der Richtlinie der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen erbracht - Fahrdienstleistungen für Kinder Mindestausstattung der Fahrzeuge ist Inhalt der Ausschreibung -und Vergabeleistung - Ausschreibung für Taxifahrten erfolgt ohne Begleitperson - Ausschreibung mit Begleitperson für Fahrdienstleistungen für schwerstbehinderte Kinder - die schultägliche Beförderung von körperlich und geistig behinderten Förderschülern erfolgt <u>mit medizinisch ausgebildetem Fachpersonal als Begleitperson</u> - die Begleitperson muss über einen Nachweis der Ausbildung zum Sanitätshelfer oder einer vergleichbaren Ausbildung verfügen und benötigt Erfahrung im Umgang mit schwerstbehinderten Kindern/Jugendlichen - die Fahrzeuge müssen zum Transport von Rollstühlen und zur Beförderung schwerstbehinderter Schüler geeignet sein	laufend neue Ausschreibung 2012	GB Soziales FB Jugend, Schule, Sport FB Jugend, Schule, Sport
6.7 die finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Fahrten von Menschen mit Behinderungen als unterstützender Beitrag zur Förderung ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben, ist auf der Grundlage der kommunalen Richtlinie, „Richtlinie der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen“ weiter zu	- Grundlage: Beschluss der StVV hat Bestand	laufend	FB Soziales

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

gewährleisten			
---------------	--	--	--

7. Aufgaben zur sozialen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen

→ Beauftragte(r) für die Belange von Menschen mit Behinderungen

7.1 die Stadt Cottbus gewährleistet die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen durch die kommunale Behindertenbeauftragte (BHBA) die Einbeziehung der BHBA erfolgt in alle Entscheidungsprozesse, welche die Integration und die Gewährleistung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen betreffen	- geschäftsbereichsübergreifende Zusammenarbeit in StVW, - Übernahme der Koordination bei der Lösung von Einzelproblemen in Zusammenarbeit mit den FB - Information, Beratung und Entscheidungsvorbereitung bei behindertenspezifischen Problemen - Erarbeitung von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen sofern sie Interessen von Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können; - konzeptionelle Arbeiten zur Schaffung einer barrierefreien Stadt durch Einflussnahme auf die in Teilgebieten damit befassten FB der StVW; - Organisation und Koordination öffentlicher Veranstaltungen (Fachtagungen und Events) Publikationen in den Medien FG-Chgl. → Schaffung geeigneter Realisierungsbedingungen zur Umsetzung der arbeitsrechtlich fixierten Entscheidungsbefugnisse der BHBA. Die Gefahr besteht, dass die Querschnittsaufgabe der Verwaltung auf eine Funktion beschränkt wird.	laufend	BHBA
7.2 BHBA fördert das koordinierte Zusammenwirken	- Vertretung kommunaler Interessen sowie Zusammenarbeit mit den zuständigen Landes- und Bundesbehörden - Landeskongressen der kommunalen Behindertenbeauftragten Brandenburg - behindertenpolitische Fachkongressen auf Bundes- und Landesebene FG-Chgl. → Aufgabe sollte auch die Förderung der Zusammenarbeit der bestehenden Vereine, Verbände und Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen sein. Dies kann z.B. durch die Teilnahme an bestehenden Arbeitskreisen sein (kl. Liga, Bündnis für Familien usw.).	laufend	BHBA
7.3 BHBA unterstützt Behindertenbeirat	- Mitarbeit in den FG, den Beiratssitzungen und Veranstaltungen sowie Schulungen oder Tagungen des BHBR - auch zukünftig wird die beratende Mitarbeit der FB Gesundheit und Soziales und des Servicebereiches Wohngeld/Wohnungswesen im BHBR gesichert - Sicherstellung durch ständig beratende Mitglieder und durch das Hinzuziehen von Fachkräften entsprechend der jeweiligen Thematik FG-Chgl. → Auf welchen Personen/Fachkräftekreis bezieht sich die „Hinzuziehung von Fachkräften“? Wir empfehlen die Wiederaufnahme der Kontaktdaten des BHBR (Telefonnummer, Ansprechpartner, E-Mail-Adresse) in das interne Telefonverzeichnis (Alcatel) der Stadtverwaltung Cottbus.	laufend	BHBA BHBA u. entspr. FB

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

7. Aufgaben zur sozialen Unterstützung von Menschen mit Behinderungen

→ Behindertenbeirat

7.4 Behindertenbeirat berät und unterstützt Stadtverordnete und die Stadtverwaltung (BHBA) in allen Angelegenheiten, die das Leben von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen betreffen	- Mitarbeit des BHBR in Fachausschüssen des STVV, Einbeziehung in die Erarbeitung von Konzepten (z.B. Stadtumbaukonzepte) Unterstützung der BHBA bei der Erstellung von Stellungnahmen (z.B. Barrierefreies Bauen) wird weiter gewährleistet FG-Chgl. → Bisher erfolgt die Einbeziehung des BHBR in benannte Beschlussvorlagen nur punktuell oder auf das Drängen des BHBR hin. Die bereits im Dez. 2009 mit dem OB abgestimmte Verfahrensweise zur Einbeziehung wurde vonseiten der STVV bisher nicht umgesetzt. Wir schlagen hier eine Umgestaltung des Deckblattes für Vorlagen der Stadtverordnetenversammlung vor – Einfügen eines Auswahlfeldes zur Beteiligung der „Beiräte“ (Ankreuzfeld). Wir empfehlen eine eindeutige Dienstanweisung, die die Umsetzung dieses Beschlusspunktes (7.4) beinhaltet.	laufend	alle FB Fach- ausschüsse der StVV
7.5 die Stadt CB unterstützt den Behindertenbeirat bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte und Pflichten Gewährung des Rederechts in Fachausschüssen der StVV Verfügbarkeit Stadtverordnetenvorlagen	- Legitimation des BHBR am 23.02.2011 in Hauptsatzung aufgenommen - Rahmenbedingungen aus der Hauptsatzung und aus dem Beschluss OB 003/09, „Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Cottbus – Gestaltung einer zunehmend barrierefreien Stadt“ werden berücksichtigt FG-Chgl. → Die Umsetzung des 2. Anstriches und die dazu getroffenen Absprachen bezüglich der Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit zwischen BHBR und Verwaltung (im Dez. 2009 mit dem OB –in Vertretung Büroleiter OB) vereinbart. Verfahrenweg zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Stadtverordnetenvorlagen, da dies bisher nicht umgesetzt wird (Maßnahme siehe 7.4 – Umgestaltung Deckblatt + Dienstanweisung). BHBR → Zur Arbeitsfähigkeit des BHBR bitten wir, um die Wiederbereitstellung der Internetanbindung im Büro des Beirates.	laufend	alle FB Fach- ausschüsse der StVV

8. Die Bürgerin, der Bürger mit Behinderungen und seine Stadtverwaltung

→ Der Teilhabeanspruch

8.1 Gewährleistung einer allgemein verständlichen Ausdrucksweise im schriftlichen und mündlichen Umgang von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen Gewährleistung von Schulungs- u. Qualifizierungsmaßnahmen des Personals der StVV	- BHBA – Schulungsmaßnahmen in Fachbereichsleiterkonferenzen durch BHBA FG-Chgl. → Schulungsunterlagen zur Umsetzung der „Leichten Sprache“, welche laut Auskunft der Stadtverwaltung nicht vorliegen, müssen angeschafft werden und Gebrauch im alltäglichen Umgang mit Bürgern finden. Hierzu zählt insbesondere die Erteilung von Bescheiden. Aufnahme dieser Thematik in Fachveranstaltungen der Verwaltung, stadteigenen Betrieben sowie externen Interessenten. Zusätzliche unterstützende Fachkompetenz bei angebotenen Schulungen innerhalb der Verwaltung (Kooperation mit dem Büro „Leichte Sprache“ Berlin/Bremen). Überlegung eines „Büro für leichte Sprache“ in Cottbus zu etablieren und dabei eventuell bestehende Strukturen nutzen.	jährlich	GB der Verwaltung BHBA
---	--	-----------------	--

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

8.2 Realisierung von Terminvereinbarungen in FB der StVW, in begründeten Ausnahmefällen, auch außerhalb der Sprechzeiten	- Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten möglich, wenn Notwendigkeit aufgrund von Einschränkungen der Betroffenen gegeben ist	laufend	alle FB
8.3 Erstberatung von betroffenen Personen bei Bedarf durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im häuslichen Bereich	- bei Bedarf erfolgt die Beratung und Begutachtung im häuslichen Bereich - BHBA koordiniert im Bedarfsfall	laufend	FB Gesundheit BHBA
8.4 zur Verständigung im Verwaltungsverfahren- Gewährleistung durch StVW Einsatz von Gebärdendolmetscher bzw. anderer geeigneter Kommunikationshilfen für Bürgerinnen u. Bürger mit Sprach- und Hörbehinderungen	- Fachbereiche leisten dies in Eigenverantwortung - BHBA koordiniert den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern im Bedarfsfall FG-Chgl. → Fachbereichsübergreifende Haushaltsposition für den Bedarfsfall ist einzurichten. Anschaffung von weiteren Kommunikationshilfen (Bsp. Mitschreibdienste oder Schriftdolmetscher) für die interne und ggf. externe Verwendung (Bsp. technische Hilfen wie mobile Höranlage – Infoveranstaltung des BHBR 13.12.11).	laufend	alle FB BHBA
8.5 die in FB zum Einsatz kommenden Informationsanlagen werden schrittweise verändert bzw. ergänzt, dass Informationen sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbar sind	- BHBA wirkt bei der Abstimmung in der Verwaltung bei den einzusetzenden Informationsanlagen mit - z.B. Umgestaltung Foyer Technisches Rathaus FG-Chgl. → Die einheitliche Verwendung von solchen Informationsanlagen ist dabei sicherzustellen. Bestandteil dieser Sicherstellung ist, eine festgeschriebene Vorgabe der zu verwendenden Technik erforderlich. Notwendige Erstellung einer Prioritätenliste für folgende/zukünftige Aufgaben bezogen auf den Punkt 8.5 .	2011/2012	FB Immobilien
8.6 in STVW werden Leitsysteme und Beschilderungen so gestaltet oder ergänzt, dass ältere Menschen und Menschen die blind, sehbehindert, hörbehindert sowie geistig behindert sind sich ausreichend selbstständig orientieren können	- Notwendigkeit der ämterübergreifenden Zusammenarbeit zur Schaffung und Gestaltung eines einheitlichen Leitsystems inkl. der dazugehörigen Beschilderung FG-Chgl. → Anstrich 1 zeigt Handlungsbedarf auf. Die Umsetzung und der erforderliche Zeitraum müssen hierbei klar definiert werden. Dazu ist eine festgeschriebene Vorgabe der zu verwendenden Leitsysteme zu erstellen. Notwendige Erstellung einer Prioritätenliste für folgende Aufgaben, bezogen auf den Punkt 8.6 . - Gewährleistung der konkreten Unterstützung und Begleitung durch entsprechend geschultes Personal am Empfang im Foyer der StVW FG-Chgl. → Die hier aufgeführte Unterstützung durch Begleitung kann keine Maßnahme für eine „ausreichend selbstständige“ Orientierung sein. Wir empfehlen daher, sich auch hierbei mit Anbietern von geeigneten Leitsystemen in Verbindung zu setzen (dazu ist	laufend	FB Gesundheit Servicebereich Zentrale Dienste

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

	eine festgeschriebene Vorgabe der zu verwendenden Leitsysteme zu erstellen).		
8.7 StVW gewährleistet eine barrierefreie Nutzbarkeit bei den von ihr oder in ihrem Auftrag organisierten Veranstaltungen und nimmt dahingehend Einfluss auf andere Veranstalter	- im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit werden Auflagen gegenüber den Veranstaltern zur barrierefreien Nutzbarkeit erteilt FG-Chgl. → Da in den letzten Jahren (ab 2009) Veranstaltungen in nicht barrierefreien Einrichtungen stattfanden, besteht hier Handlungsbedarf. Erstellung einer Übersicht über barrierefreie Veranstaltungsräume und Flächen. Die Sicherstellung der Kontrolle von erteilten Auflagen sowie die konsequente Mahnung und Abmahnung von Missständen.	laufend	FB Ordnung und Sicherheit
8.8 zur Förderung der aktiven Wahlrechtsausübung ist die Barriersituation in den nicht barrierefreien Wahllokalen zu verbessern, bzw. sind barrierefreie Objekte dafür auszuwählen	- für die Einrichtung von Wahllokalen werden besonders öffentliche Gebäude genutzt - kurze Wege werden zum Wahllokal im Wahlbezirk angeboten - durch die stufenweise Sanierung von Schulen wird sich der Anteil barrierefreier Wahllokale zukünftig weiter erhöhen (bei den vergangenen Wahlen lag der Anteil bei 43 Prozent) - alternativ bietet sich bei jeder Wahl für jeden Wähler die Möglichkeit zur Teilnahme an der Briefwahl an FG-Chgl. → Eine Übersicht über barrierefreie Wahllokale in Cottbus ist zu erstellen und zu veröffentlichen. Briefwahl ist keine Alternative, die im Sinne der Chancengleichheit, eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Somit ist eine Wahlveranstaltung in nicht barrierefreien Einrichtungen zwingend zu unterlassen. Bei in Anspruchnahme von Einrichtungen zu Wahlen ist darauf zu achten, dass alternative, barrierefreie Einrichtungen vorzuziehen (selbst wenn dies keine Schule ist –Bsp. barrierefreie Kita oder sonstige barrierefreie öffentliche Einrichtungen).	bei Sanierung von geeigneten Einrichtungen wie z.B. Schulen	FB Bürgerservice

8. Der Bürger mit Behinderungen und seine Stadtverwaltung → Die Stadt Cottbus im Internet

8.9 durch eine barrierefreie Gestaltung und laufender Aktualisierung der Internetpräsentation nach (BbgBITV)“, wird Vorbildfunktion für andere regionale Angebote im Internet erfüllt	- konkret benannte Mängel im Bereich der technischen Umsetzung werden im Rahmen der Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen behoben FG-Chgl. → Hier ist innerhalb der Stadtverwaltung, eventuell durch Schulung die Einsicht zu vertiefen, dass Betroffene oft aufgrund ihrer Einschränkungen Mängel nicht erkennen können. Eine Möglichkeit zur Nutzung dieser betroffenen Personen ist, bedingt durch die Mängel, nicht gegeben. Die Überarbeitungen und die Umsetzung der „Brandenburger Barrierefreie Informations- und Technologie Verordnung“ (Bbg. BITV) auf den Internetseiten der Stadt Cottbus muss durch Kompetenz begleitet und durchgeführt werden. Es ist nach umfassendem Schriftverkehr und zwei Beratungen festzustellen, dass die Verwaltung diese Aufgabe noch umzusetzen hat, da dieses Thema bis heute keine Anwendung findet! Im Beschluss wurde konkret die Umsetzung der Bbg. BITV gefordert, die bis heute kein Bestandteil der Maßnahmeplanung darstellt. Dies ist zwingend aufzunehmen und	bei Bedarf	BOB Technologie-beauftragte
--	--	------------	--------------------------------

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

	entsprechen der Bbg. BITV umzusetzen.		
8.10 Verlinkung mit der barrierefreien Internetseite www.barrierefreies-cottbus.de wird sichergestellt	- Informationen des BHBR werden laufend eingearbeitet FG-ÖA → Es ist festzustellen, dass im Oktober 2011 zum wiederholten Mal die Verlinkung zur besagten Seite gelöscht wurde und sich hier die Verwaltung erneut und vorsätzlich über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hinwegsetzt. Die Verlinkung ist umgehend und bis auf Widerruf der Stadtverordneten wiederherzustellen.	laufend	BOB Technologie-beauftragte
8.11 Erhebungen zu räumlichen und technischen barrierefreien Angeboten in Cottbus und deren Einpflegung in die Seiten müssen ermöglicht werden	- Informationen des BHBR werden laufend eingearbeitet - z.Z. sind Erhebungen aus personellen und finanziellen Gründen nicht möglich FG-BC → Ziel kann und soll es nicht sein, die Informationen des BHBR einzuarbeiten. Aufgabe ist es, die Erhebung von barrierefreien Angeboten sicherzustellen. Auch die Frage der Darstellung der Erhebungsergebnisse stellt sich der Verwaltung seit 2011 neu. Auf unsere Anfrage gibt es bisher dazu noch keine Überlegungen. Hier ist eine Konzeption mit entsprechenden Inhalten zu erstellen. Inhalte sollten sein: eindeutige und feste Anbindung/Verantwortlichkeiten innerhalb der Verwaltung; finanzielle, räumliche, personelle und technische Ausstattung; Art der Veröffentlichung; Prioritätenliste der Objektkategorien; eventuelle Partner Ergebnisse dieser notwendigen Erhebungen für die Stadt Cottbus sind in den Beschlusspunkten 1.5; 1.7; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4; 2.5; 8.7; 8.8 usw. . Eine solche Ist-Standsanalyse ist Voraussetzung für politische Entscheidung und stellt Handlungsfelder dar.	laufend	BOB Technologie-beauftragte
8.12 ein abgestimmter Informationsfluss u. effektive Öffentlichkeitsarbeit müssen das Thema Barrierefreiheit zum Anliegen aller Cottbuserinnen u. Cottbuser machen	- Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit der FB mit der kommunalen BHBA - Nutzung des Pressegespräches des OB - Nutzung durch Informationen in Rathauszeitung - Nutzung des Cottbuser Amtsblattes FG-ÖA → wie 7.1. - Die Fachbereiche müssen das Verständnis entwickeln und eigenständige Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Siehe Maßnahmepaket des Landes Brandenburg 8.2. Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderung und die Ziele der UN-BRK. Hier heißt es: „Der Ministerpräsident engagiert sich mittels Schirmherrschaften für Organisationen und Veranstaltungen von Menschen mit Behinderung, die dem Inklusionsgedanken Rechnung tragen.“ Gleiches sollte auch auf kommunaler Ebene gelten.	laufend laufend	BHBA alle FB Pressebüro
8.13 Informationsanliegen des BHBR sind in die Seiten der Stadt CB einzustellen	- Informationen des BHBR werden laufend eingearbeitet FG-ÖA → Dieser Aussage kann nur bedingt zugestimmt werden. Die Informationsanliegen des BHBR werden nicht uneingeschränkt eingestellt. Die Anliegen des Beirates sind, ohne Abstriche durch die Verwaltung, zu veröffentlichen. (Die oberste Regel der Verwaltung sollte nicht sein: „... solange es mit den Interessen der Stadt Cottbus nicht kollidiert.“)	laufend	BOB Technologie-beauftragte

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

9. Schlussbestimmungen und Beschlusskontrolle

9.1 BHBA koordiniert Erarbeitung konkreter Maßnahmepläne der FB	- Einreichungsabschluss der Maßnahmeplanungen der FB BHBR → Vorliegender Maßnahmeplan erfüllt nicht die Kriterien aufzuführender Maßnahmen zur Realisierung der von der StVV gestellten Aufgaben. Der eingereichte Endstand des Masterplanes zeigt, dass sich die Verwaltung mit der gestellten Aufgabe nicht hinreichend auseinander gesetzt hat. Erforderliche Maßnahme für eine Fortschreibung des Beschlusses ist, nach Auffassung des BHBR, eine Erläuterung gegenüber den FB der StVV zu Ziel und Aufgaben eines solchen Dokumentes um die Antworten zu qualifizieren.	bis Oktober 2011	BHBA
9.2 BHBA stimmt einzelne Maßnahmepläne aufeinander ab und fasst diesen zum Masterplan zusammen	- Gesprächsführung der FB – BHBA – BHBR BHBR → Maßnahmepläne der FB (zusammengefasst im Masterplan) und Abrechnung der Maßnahmepläne dürfen nicht vermischt werden. Eine geeignete Form der Abrechnung muss gefunden werden.	2011	BHBA
9.3 BHBA veranlasst die inhaltliche Abrechnung und die Aktualisierung der Maßnahmepläne im Zusammenhang mit den Haushaltsplänen der Stadt	- persönliche Abstimmungen FB-BHBA BHBR → Maßnahmeplan (zusammengefasst im Masterplan) und Abrechnung dürfen nicht vermischt werden. Eine geeignete Form der Abrechnung muss gefunden werden. Die Zeitraumangabe „laufend“ ist nicht zielführend. Ein fester Stichtag zur Abrechnung sollte gesetzt werden (z.B. März, um im April im Bericht der BHBA zu erscheinen). Wir empfehlen eine Übersicht zu eingestellten Haushaltsmitteln, bezogen auf die Umsetzung des Beschlusses OB-003/09.	2010 2011 laufend	BHBA
9.4 BHBA berichtet zum Stand der Beschlussrealisierung jährlich, in StVV BHBR kann dazu Stellung nehmen	- Bericht über erste Maßnahmeplanungen auf StVV im April 2010 - Information über Arbeitsstand auf StVV im Juni 2011 BHBR → Bericht und Information 2012	jährlich	BHBA
9.5 BHBA stellt mit FB jährlich den Stand der konkreten Maßnahmeplanung in Ausschüssen der StVV vor	- Infobericht Dezember 2011 im Sozialausschuss u. Bauausschuss BHBR → Wann wird erstmalig diese Vorstellung stattfinden? Warum findet die Vorstellung nicht auch in anderen Ausschüssen statt?	1x jährlich	BHBA

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

Legende:

realisierte Maßnahmen = grün

laufende Maßnahmen = blau

noch zu realisierende M. = rot

Zeitchronik zur Erarbeitung und dem Beschluss der Stellungnahme des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus:

.10.2009	Beschluss OB-003/09 durch Stadtverordnetenversammlung
.11.2009	1. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
.02.2010	2. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
.03.2010	3. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
.04.2010	Kurzinfo BHBA zur Erstellung des Maßnahmenkatalogs auf der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
.07.2010	4. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
.08.2010	Zusammenfassung der eingegangenen Zuarbeiten zu Maßnahmen der Stadtverwaltung und Zusammenführung zum Masterplan
.09.2010	Übergabe des Masterplanes zur Stellungnahme an den Behindertenbeirat der Stadt Cottbus
.04.2011	Fertigstellung der Stellungnahme des BHBR und Abstimmung mit der BHBA

Masterplan zur Umsetzung – Beschluss OB 003-12/09

- Zusammengefasstes Dokument mit allen Zuarbeiten der FB –

.06.2011	5. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
.10.2011	Rücknahme der 1. Stellungnahme durch den BHBR auf Grund der noch nicht abgeschlossen und geänderten Zuarbeiten zum Masterplan (Beschluss dazu in der Sitzung des BHBR im Oktober 2011)
.10.2011	6. Abfrage an GB und FB der Verwaltung zur Zuarbeit von Maßnahmen durch BHBA
.11.2011	Übergabe des Masterplanes mit dem Endstand der Verwaltung an den BHBR zur Stellungnahme
.11.2011	Erarbeitung der Stellungnahme in den einzelnen Fachgruppen des BHBR und Abstimmung im Leitungsgremium
.12.2011	Beschluss zur Stellungnahme zum Masterplan in der Beiratssitzung am 13.12.2011 und Veröffentlichung der Stellungnahme inkl. Masterplan